

Lösungshinweise

Teil B Grundfall A (Kaufvertrag) 2. Verfahrensrecht

01

- a) Ja, es gilt § 286 Abs. 3 BGB. BB ist mehr als 30 Tage im Verzug. Zinsen können ab dem 12.05. (vgl. § 286 III 1 BGB) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht werden, § 288 Abs. 1 BGB. Wenn BB kein Verbraucher ist, können Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden, § 288 Abs.2 BGB sowie die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB sowie die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB.
- b) Ja. BB befindet sich im Verzug, die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten (RA-Auftrag) hat BB zu tragen. Die Gebühr berechnet sich nach Nr. 2300 VV RVG (Geschäftsgebühr, 0,5 bis 2,5). Zu beachten ist aber Nr. 2302 VV RVG, wenn nur ein einfaches Schreiben erstellt wird, allerdings muss er sich die Hälfte dieser Gebühr auf seine Gebühren im gerichtlichen Verfahren bis zu einem Wert von 0,65 Gebühren anrechnen lassen (Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG).

02

- a) Der Anwalt des AK müsste nach Abgabe des Rechtsstreites an das im Mahnbescheid benannte Gericht und nach entsprechender Aufforderung durch das Gericht den Anspruch in einer der Klage entsprechenden Form begründen, §§ 696, 697 Abs. 1 ZPO.
- b) Solange kein Vollstreckungsbescheid verfügt wurde, kann ohne Fristbegrenzung Widerspruch eingelegt werden, § 694 Abs. 1 ZPO. Andernfalls gilt der Widerspruch als Einspruch, § 694 Abs. 2 ZPO.

03

- a) Der Anwalt des AK muss den Anspruch wie nach einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid begründen, § 700 Abs. 4 ZPO.
- b) BB müsste die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid beantragen, §§ 700 Abs. 1, 719 Abs. 1, 707 ZPO.

04

§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 167 ZPO. BB beruft sich zu Unrecht auf Verjährung, da der Eingang des Mahnbescheides fristwährend und die Zustellung kurzfristig war, also demnächst erfolgt ist.

05

- a) Ja, AK kann Verzugszinsen verlangen gem. § 286 BGB.
- b) Er kann gem. § 353 S. 1 HGB die Verzugszinsen ab 12.04. in Höhe von 8 % verlangen gem. § 288 Abs. 2 BGB.

06

- a) Sachlich zuständig ist das AG (§ 23 Nr. 1 GVG), örtlich zuständig das AG am Wohnsitz der BB (§ 13 ZPO).
- b) Ja, Anwaltszwang erst ab LG-Ebene (§ 78 ZPO). Zur Erhebung der Klage muss AK einen Schriftsatz mit Abschriften für die Zustellung einreichen (§ 253 I, V BGB) oder die Klage zu Protokoll der Geschäftsstelle anbringen (§ 496 ZPO, Zustellung nach § 598 ZPO).

- c) Ja, § 288 I BGB. Ab dem 02.06. (entsprechend § 286 I BGB) in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (bei Berechnung zu beachten: Basiszinssatz kann sich im Zinszeitraum ändern).

07

Sobald die Genehmigung des Kaufvertrages vorliegt, kann AK gegen den Sohn der BB klagen, muss allerdings die Eltern (als gesetzlichen Vertretungsberechtigten) als Zustellungsbevollmächtigte angeben.

08

- a) Zuständig ist das AG Köln. Etwas anderes ergibt sich wegen §§ 269, 270 IV BGB auch nicht aus § 29 ZPO, denn Erfüllungsort i.A. § 29 ZPO ist der Ort an dem die Leistung zu bewirken ist (unterscheide davon den Erfüllungsort, wo Leistungserfolg eintritt). Bei einer Geldschuld ist dies gemäß § 270 BGB der Wohnort des Schuldners.
- b) Ja, kein Anwaltszwang (§ 78 ZPO).

09

- a) Das Gericht ist weder sachlich, §§ 23 Nr. 1, 71 GVG noch örtlich zuständig, §§ 12, 13 ZPO.
- b) Dann wird das Landgericht infolge rügeloser Einlassung zuständig, §§ 39 Satz 1 ZPO.

10

- a) Örtlich wäre nach § 29 a Abs. 1 ZPO ausschließlich das Gericht in Hamburg zuständig und zwar gemäß § 23 Nr. 2 a) GVG das Amtsgericht in Hamburg.
- b) Der allgemeine Gerichtsstand ist der Ort, an dem grundsätzlich alle Klagen gegen eine Person verhandelt werden müssen. Besondere Gerichtsstände können neben den allgemeinen Gerichtsstand treten. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl, § 35 ZPO. Ausschließliche Gerichtsstände begründen zwingend die sachliche und/oder örtliche Zuständigkeit. Der allgemeine und besondere Gerichtsstand tritt hinter den ausschließlichen Gerichtsstand zurück.

11

- a) Vereinbarungen darüber, welches Gericht im Falle eines Rechtsstreits zuständig sein soll (§§ 38 ff. ZPO).
- b) BB und AK könnten einen Gerichtsstand vereinbaren. BB handelt wie AK für die eigene Firma, sie ist wegen §§ 161 Abs. 1, 105 Abs. 1, 6 HGB als Kaufmann zu betrachten. Es gelten die Voraussetzungen des § 38 I ZPO.

12

- a) Nein, gem. § 40 I 1 VwGO können vor dem Verwaltungsgericht nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten anhängig gemacht werden. Hier geht es aber um einen Privatrechtsstreit.
- b) Ordentliche, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. Übersicht im Anhang).

13

Das Gericht wird ein Aktenzeichen vergeben und AK auffordern, die Gerichtskosten einzuzahlen. Nach deren Eingang wird das Gericht die Klage mit Postzustellungsurkunde an BB zustellen.

14

Das Gericht wird wegen der fehlenden Unterschrift die Zustellung verweigern (nur durch Beschluss zulässig, vorher Abmahnung notwendig). Die fehlenden Abschriften kann das Gericht nachfordern (Regelfall) oder gegen Berechnung von Schreibauslagen anfertigen.

15

Ja, zwar liegt ein Zustellungsmangel vor, da der Postbote den Brief der Nachbarin irrtümlich aushändigte und damit auch keine Ersatzzustellung i.A. § 178 ZPO vorliegt. Jedoch wird dieser Mangel gem. § 189 ZPO durch den tatsächlichen Zugang geheilt.

16

- a) Jetzt ist das LG zuständig (§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG), dort besteht Anwaltszwang (§ 78 ZPO).
 - b) Auch BB muss sich einen Anwalt nehmen (§ 78 ZPO).
-

17

Nein. Ersatzzustellung in der Wohnung ist nur an erwachsene Familienangehörige zulässig, § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Erwachsen heißt zwar in diesem Zusammenhang nicht unbedingt volljährig, sondern nur, dass die Person aufgrund ihrer Erscheinung und Reife eine zuverlässige Weiterleitung an den Empfänger erwarten lässt. Teilweise kann dies bei einem Vierzehnjährigen schon der Fall sein; aber nicht bei einem Zwölfjährigen.

18

Ist der Aufenthaltsort einer Person unbekannt, kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, § 185 Nr. 1 ZPO.

19

Der Postbote muss zunächst die Zustellung durch Niederlegung versuchen, § 181 ZPO. Das zuzustellende Schriftstück wird bei der Post gelagert und eine Mitteilung an Bobs Tür befestigt.

20

Er muss vor allem § 282 Abs. 2 ZPO beachten, der die schriftsätzliche Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung regelt. Neue Tatsachen sind danach so rechtzeitig vorzubringen, dass der Gegner vor dem Termin die notwendigen Erkundigungen einholen kann, um in der Verhandlung darauf reagieren zu können. Diese Regel gilt nicht für Rechtsausführungen und auch nicht für Tatsachenvortrag, zu dem sich die andere Seite schon geäußert hat.